

**Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung
nach § 16 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Zweites Buch
(SGB II)**

**Leitfaden der Arbeitsgemeinschaft Münster zur
Umsetzung von Arbeitsgelegenheiten (AGH)**

I. Einleitung/Präambel

Der Leitfaden der Arbeitsgemeinschaft Münster zur Umsetzung von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung wurde mit dem Beirat der Arbeitsgemeinschaft Münster entwickelt und wird vom Lenkungsausschuss befürwortet. Er bildet die Grundlage zur Planung und Umsetzung der Arbeitsgelegenheiten (sog. Zusatzjobs) in der Stadt Münster.

Erfahrungen im Rahmen der Umsetzung werden in den laufenden Prozess eingebracht und führen gegebenenfalls zur Modifizierung des Leitfadens.

Es besteht Einigkeit darin, dass die ARGE Münster alle geeigneten und zur Verfügung stehenden Instrumente und Maßnahmen zur Unterstützung der Integration in Arbeit oder Ausbildung und zur persönlichen Stabilisierung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nutzt. Arbeitsgelegenheiten bilden dabei einen Baustein eines abgestimmten arbeitsmarktlichen Gesamtkonzeptes. Es besteht weiterhin Einigkeit darüber, dass Arbeitsgelegenheiten gegenüber anderen Eingliederungsleistungen immer nachrangig einzusetzen sind.

II. Zielsetzung

Vorrangige Zielsetzung der Arbeitsgelegenheiten ist die Heranführung von Arbeitslosen an den allgemeinen Arbeitsmarkt. Arbeitsgelegenheiten dienen somit als Instrument, die Beschäftigungsfähigkeit aufrecht zu erhalten, wiederherzustellen bzw. vorzubereiten und die „soziale Integration“ zu fördern.

Arbeitsgelegenheiten vermitteln Erkenntnisse über Eignungs- und Interessenschwerpunkte sowie Qualifikationen und liefern somit wichtige Hinweise für Förderung und Strategien zur Arbeitsaufnahme. Die Arbeitsgelegenheiten müssen dabei Baustein einer individuellen Integrationsplanung sein und sollen sinnvoll mit weiteren Integrationsmaßnahmen verbunden werden, um eine „Brücke“ in den ersten Arbeitsmarkt darzustellen. Arbeitsgelegenheiten tragen außerdem dazu bei, die Qualität sozialer Dienstleistungen zu steigern und bestehende gesellschaftliche Problemlagen zu mindern.

Zusatzjobs sind auch Ausdruck der Grundsatzes „Fördern und Fordern“ und somit ein zumutbarer Mitwirkungsbeitrag der Hilfebedürftigen. Zur Überprüfung der Mitwirkungsbereitschaft werden auch „Arbeitsgelegenheiten zur Erprobung der Arbeitsbereitschaft/-fähigkeit“ eingerichtet.

Bei der Zuweisung einer Arbeitsgelegenheit sind insbesondere zu berücksichtigen:

- die Eignung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen
- Neigung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen
- die individuelle Lebenssituation
- die voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit
- die Dauerhaftigkeit der Eingliederung

Sowohl gegenüber der Öffentlichkeit als auch gegenüber den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen werden die Vorteile, die die Ausübung eines Zusatzjobs mit sich bringt, offensiv dargestellt. Die Motivation zur Arbeitsaufnahme wird im Rahmen der Arbeitsgelegenheit - insbesondere durch die Entwicklung weiterer beruflicher Perspektiven - gefördert.

Die Umsetzung in die Praxis basiert auf den Grundsätzen der „Düsseldorfer Erklärung“.

III. Fördervoraussetzungen

1. Öffentliches Interesse / Gemeinnützigkeit

Arbeitsgelegenheiten liegen im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit im Geltungsbereich des SGB II dient. Sie müssen daher im Inland geschaffen werden. Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichem Interesse oder den Interessen eines besonderen Personenkreises oder den Interessen Einzelner dient, liegen nicht im öffentlichen Interesse.

Im öffentlichen Interesse liegen insbesondere auch gemeinnützige Arbeiten. Als gemeinnützig gelten Arbeiten, die unmittelbar den Interessen der Allgemeinheit/ des Allgemeinwohls auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet dienen.

2. Zusätzlichkeit/Wettbewerbsneutralität

Zusätzlich ist eine Arbeitsgelegenheit nur, wenn die Arbeit ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt verrichtet werde würde. Arbeiten, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt werden würden.

Im Zusammenhang mit der Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten dürfen bestehenden Unternehmen am Markt für Güter oder Dienstleistungen keine Wettbewerbsnachteile entstehen. Zusatzjobs dürfen reguläre Beschäftigungsverhältnisse nicht verdrängen oder beeinträchtigen. Die Schaffung neuer Arbeitsplätze darf nicht gefährdet oder verhindert werden. Arbeitsgelegenheiten, die zur Nachholung eines Berufsabschlusses eingerichtet werden, gelten als unbedenklich.

Bei der Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten hat der Träger die jeweiligen Personal- und Betriebsräte bzw. sonstige Arbeitnehmervertretungen darüber zu informieren.

3. Zweckmäßigkeit

Zusatzjobs sind arbeitsmarktpolitisch zweckmäßig, wenn sie Hilfe zur Aufnahme einer Beschäftigung und Ausbildung bieten, die Sicherung und Erweiterung individueller Qualifikationen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten unterstützen und Anreize für die Aufnahme regulärer Beschäftigung geben.

IV. Dauer und Höhe der Förderung

1. Dauer der Förderung

Die maximale Förderdauer einer Maßnahme beträgt bis zu 24 Monaten. Die Zuweisung eines Hilfeempfängers/Hilfeempfängerin erfolgt in der Regel für 6 Monate. Nur bei entsprechender Begründung kann diese Zuweisung für weitere 3 bis 6 Monate erfolgen. Dabei muss zwingend geprüft werden, ob andere Eingliederungsmaßnahmen vorrangig in Frage kommen. Die Zuweisung einer Teilnehmerin/eines Teilnehmers ab vollendetem 58. Lebensjahr kann bis zu einer Dauer von 3 Jahren erfolgen.

Die wöchentliche Beschäftigungszeit des Hilfeempfängers/ Hilfeempfängerin beträgt grundsätzlich (durchschnittlich) 20 Stunden. Sie kann um Zeiten der Qualifizierung ausgeweitet werden.

2. Höhe der Förderung

2.1. Mehraufwandsentschädigung/*Fahrkosten*

Die Hilfebedürftige/der Hilfebedürftige erhält eine Mehraufwandsentschädigung von 1,50 Euro je tatsächlich geleisteter Arbeitsstunde. Auch für die Teilnahme an einer integrierten Qualifizierung wird die Mehraufwandsentschädigung gezahlt. Die Auszahlung erfolgt durch den Träger der Arbeitsgelegenheit.

Die Hilfeempfängerin/der Hilfeempfänger erhält ebenfalls die im Einzelfall notwendigen Fahrkosten. Die Auszahlung der Fahrkosten erfolgt durch den Träger. Die Träger führt die konkreten Fahrkosten jeweils in der Monatsabrechnung auf und bekommt diese von der Arbeitsgemeinschaft erstattet.

2.2. Trägerpauschale

Der Träger erhält eine *Grundpauschale*. Diese beinhaltet u. a. die Kosten für die Haftpflicht- und Unfallversicherung sowie für die Betreuung und Verwaltung.

Darüber hinaus kann eine *Qualifizierungspauschale* gewährt werden. Die Qualifizierung kann in theoretischer und fachpraktischer Form, als Block oder kontinuierlich durchgeführt werden. Die Qualifizierung muss sich von der reinen Anleitung, Einarbeitung und Unterweisung deutlich abheben. Mögliche Qualifizierungsmodule sind u.a. Bewerbungstraining, Vermittlung handwerklicher oder kaufmännischer Fertigkeiten, Fachkunde, Arbeitsrecht, Arbeitssicherheit, Sprachkurse oder auch die Entwicklung sozialer Kompetenzen (z.B. Konfliktlösungskompetenz). Die Inhalte und der Verlauf der Qualifizierung sind vom Träger im Einsatzplan und in der Teilnehmerbeurteilung zu dokumentieren.

Zusatzjobs für junge Menschen sollen Qualifizierungsmodule als integrative Bestandteile erhalten (generell mindestens 20 % der wöchentlichen Arbeitszeit). Beträgt der Qualifizierungsanteil mehr als 20 % der wöchentlichen Arbeitszeit, erhöht sich die Qualifizierungspauschale.

Für die notwendige Arbeitskleidung bzw. Sicherheitskleidung, die die Hilfeempfängerin/der Hilfeempfänger vom Träger erhält, wird eine monatliche *Pauschale für Arbeitskleidung* gewährt.

Bestimmte Personen (psychisch Behinderte, Jugendliche mit besonderen Vermittlungshemmnissen etc.) benötigen eine über die allgemeine Betreuung hinausgehende Unterstützung, um eine Arbeitsgelegenheit erfolgreich wahrnehmen zu können. In diesen Fällen kann eine notwendige sozialpädagogische Betreuung durch ABM- oder AGH-Kräfte unterstützt werden. Erfolgt eine sozialpädagogische Betreuung durch regulär beschäftigte Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen kann eine *Pauschale für Sozialpädagogische Betreuung* gewährt werden. Notwendigkeit, Art und Umfang der Betreuung sind im Vorfeld detailliert darzustellen und auch in den Einsatzplan der AGH-Kraft aufzunehmen. Es wird davon ausgegangen, dass eine vollzeitbeschäftigte Betreuerin/ein vollzeitbeschäftigter Betreuer maximal 20 AGH-Kräfte betreut.

Die Höhe der jeweiligen Pauschale ergibt sich aus Anlage 1. Sie wird regelmäßig überprüft und der aktuellen Entwicklung angepasst. Für jeden Teilnehmertag wird 1/30 der bewilligten Pauschale gezahlt.

Bei Fehlzeiten (z.B. Krankheit/unentschuldigtes Fehlen) wird die Trägerpauschale bis zu 6 Wochen weitergewährt. Somit wird die Maßnahme für den Kunden/ die Kundin nach einer 6-wöchigen Fehlzeit beendet. Eine erneute Zuweisung ist möglich und vom Vermittler/Fallmanager kurz zu begründen.

2.3 Prämie für die Arbeitsaufnahme

Die Träger von Arbeitsgelegenheiten erhalten eine Prämie in Höhe von 300,00 Euro, wenn ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung einmündet.

Voraussetzung ist, dass

- der Teilnehmer/die Teilnehmerin einen Arbeitsvertrag von mindestens 3-monatiger Dauer erhält
- die Beschäftigung innerhalb von 2 Wochen nach Beendigung der Arbeitsgelegenheit beginnt und
- die Beschäftigung nicht durch einen Zuschuss im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit – Entgeltvariante oder einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme gefördert wird.

Der Träger hat den Antrag mit einem Nachweis über das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis (z.B. Kopie des Arbeitsvertrages) bei der Arbeitsgemeinschaft Münster einzureichen.

V. Leistungen und Pflichten des Trägers:

Förderleistungen zur Schaffung von Zusatzjobs werden auf (schriftlichen) Antrag des Trägers gewährt. Ergänzend hierzu hat der Träger eine Maßnahmebeschreibung einzureichen.

Zwischen dem Maßnahmeträger und der/dem teilnehmenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen besteht kein Arbeitsverhältnis/kein Arbeitsvertrag. Unabhängig davon sollten die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus dieser besonderen Art einer Beschäftigung entsprechend dokumentiert werden. Der Träger schließt daher mit dem Teilnehmer eine schriftliche „Vereinbarung zum berufspraktischen Einsatz in Arbeitsgelegenheiten“ (Einsatzplan) ab.

Der Träger erstellt nach Ende der Förderdauer einen Ergebnisbericht über die Maßnahme für die ARGE (z.B. über Verlauf, Arbeitsergebnisse, Wirkungen, Erfahrungen). Nachdem ein/e Teilnehmer/in die Maßnahme beendet hat, erhält sie/er vom Träger ein individuelles Zeugnis (mit Kompetenzprofil) und die ARGE eine Teilnehmerbeurteilung.

Der Träger gewährleistet eine ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme. Er ist dafür verantwortlich, dass seine Beschäftigungsprojekte nicht dazu missbraucht werden, Stellenabbau zu fördern. Für die korrekte, arbeitsmarktlich sinnvolle Ausgestaltung der Beschäftigungsangebote übernimmt der Träger des Antrags die Verantwortung.

Positiv - / Negativliste

Maßnahmefelder und Beschäftigungsmöglichkeiten für Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung nach § 16 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Nachfolgende Auflistung soll zum Zwecke der Abgrenzung verdeutlichen, in welcher Weise zwischen förderfähigen und nicht förderfähigen Arbeiten unterschieden werden kann. Diese Auflistung ist beispielhaft, nicht abschließend und wird kontinuierlich weiterentwickelt. Die in der Auflistung aufgeführten Maßnahmefelder sind im Antrag näher zu erläutern und mit Inhalten zu belegen.

Bei der Einrichtung von mehr als vier Arbeitsgelegenheiten im Bereich Landschafts- und Naturschutz sowie Umfeldhaltung und -verbesserung ist grundsätzlich eine Stellungnahme des Verbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Nordrhein-Westfalen e.V. oder einer vergleichbaren Organisation erforderlich.

Positiv	Negativ
<ul style="list-style-type: none"> - Pflege vorhandener Fuß-, Rad- und Wanderwege - Beschilderung von Rad- und Wanderwegen - Hilfskräfte für Spiel- und Sportplatzwarte - Einfache Renaturierungsarbeiten zur Erhaltung und Verbesserung des Landschafts- und Naturschutzes - Hilfe zur Bestandspflege von Forstgebieten - Unterstützung von Aktivitäten im Kinder- und Jugendnaturschutz - Einfache manuelle Verschönerungsarbeiten im Tourismus-, Freizeit- und Naherholungsbereich - Erhebung touristisch relevanter Daten - (Zusätzlicher) Fahrradkontrolldienst - Einsammlung und Beseitigung von verstreuten Abfällen in Wald und Flur (Littering) - Vorbereitung von Abfall zur Entsorgung - Laubsammelarbeiten zur Bekämpfung der Kastanienminiermotte - Entfernung der Pflanze „Riesenbärenklau/Herkulesstaude“ - zusätzliche Pflege von Grünanlagen auf Friedhöfen, dort auch zusätzliche Abfallsortierung - zusätzliche Unkrautbeseitigung auf Grünflächen im Stadtgebiet - Randberäumung von Gewässern, Uferpflege (nur in Zusammenarbeit mit Gewässerunterhaltungsverbänden) - Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen - Maßnahmen zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur und Naherholung, insbesondere im Außenbereich, wie Bau und Erhaltung von Sitzgruppen - Zusätzliche Reinigung und Sanierung von historischem Material im Stadtarchiv 	<ul style="list-style-type: none"> - Neuanlage und Gestaltung von Fuß-, Rad- und Wanderwegen - Winterdienste/ Aufgaben i.R. der Verkehrssicherungspflicht - Erstkräfte von Spiel- und Sportplatzwarten - Büro- und Verwaltungstätigkeiten, die zur ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung unerlässlich sind - Landschaftspflege- und Umweltschutzmaßnahmen mit Einsatz von Maschinen - Forstdienstleistungen, wie Holzeinschlag, Rückleistungen, qualifizierte Pflege von Bestandswäldern, Neuanpflanzung und Wegebau - Selbständige Organisation von Veranstaltungen - Entsorgung von Abfällen von Betrieben zur Verwertung oder zur Beseitigung - Entsorgung von Abfällen aus der Andienungspflicht - Bewachungsgewerbe - Errichtung, Instandsetzung und Instandhaltung von öffentlichen Gebäuden und Anlagen - Hausmeisterdienste - Erst- und Hauptkräfte zur Neuanlage, Gestaltung und Pflege öffentlicher Grünanlagen, Parks und Plätze

Kommunaler Bereich

Kirchen

Positiv	Negativ
<ul style="list-style-type: none"> - einfache manuelle Reinigungs- und Verschönerungsarbeiten (z.B. Kirchengestühle u.a.) - Unterstützung bei der Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen - Aufarbeitung von Kirchenarchiven, Kirchenbibliotheken - Unterstützung des Pfarrers bei der Gemeindebetreuung (Kinderfreizeiten, Jugendfreizeitgestaltung, Seniorentreffen, Krankenbesuche etc.) - Kulturpflege im kirchlichen Bereich - Recherchen zu denkmalpflegerischen Konzepten 	<ul style="list-style-type: none"> - Alle Bau- und Handwerksarbeiten - Grabpflegearbeiten (außer von Obdachlosengräbern) - selbständige Organisation von Veranstaltungen - Erhaltungsarbeiten an Kulturdenkmälern

Schulen / Kinder- und Jugendbetreuung

Positiv	Negativ
<ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung bei der Wiederherstellung / Aufbereitung von Schulmobiliar, Lehrmitteln, Anschauungsmaterialien im geringen Umfang - Betreuung von Schulbibliotheken - Einrichtung und Erhalt von Tauschbörsen von Schulbüchern - Zusätzliche Zirkelarbeit, Freizeitangebote, Sportveranstaltungen etc. - über den Erziehungsauftrag hinausgehende Angebote in Kindergärten (z.B. im Bereich Kunst, Musik, Sprache, Sport, Theater, Gesundheit, Umweltschutz) - Unterstützung bei der Verkehrserziehung im Vorschul- und Schulbereich - Bewachung von Fahrrädern - Schülerlotsen/Schulwegbegleitung - Arbeiten in Lehrgärten (z.B. Kräutergarten) - Anlegen von Schaugärten und Kindererlebniswelten - Zusätzliche Hausaufgabenbetreuung 	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsaufgaben von Lehrern/ Lehrerinnen, Erziehern/ Erzieherinnen und Hausmeistern/ Hausmeisterinnen als Erstkräfte - Unterhaltsreinigungsmaßnahmen und Hauptkräfte in Versorgungseinrichtungen - hauswirtschaftliche Tätigkeiten - alle Bau- und Handwerksarbeiten - Aufarbeitung von Schulmobiliar und Lehrmitteln mit handwerklicher oder fachlich qualifizierter Tätigkeit - Erweiterung von Kinderbetreuungszeiten

Kultur / Freizeit Sport

Positiv	Negativ
<ul style="list-style-type: none"> - Traditionspflege - Kultur- und Heimatrecherchen - Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen - Mithilfe bei Übungsleitertätigkeit - Unterstützung der Vereinsarbeit - Unterstützung der Besucherbetreuung von Heimatmuseen und Heimatstuben - Arbeiten zur Archivierung und Aufarbeitung 	<ul style="list-style-type: none"> - Betreiben von Vereinsgastronomie - selbständige Organisation von Veranstaltungen - Erstkräfte zur Besucherbetreuung von Heimatmuseen und Heimatstuben - Beschäftigung im Tourismus als Erst- und Hauptkraft

von Kulturgütern und deren Präsentation

Sozialer Bereich

Positiv	Negativ
<ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung bei der Einrichtung und Betreuung von sozialen Werkstätten, Tafeln, Freizeittreffs/zusätzliche Hilfe in Obdachlosenküchen - Zusätzliche Kultur-, Freizeit- und Bildungsangebote in Pflege- und Altenheimen sowie Krankenhäusern - Zusätzliche Sitz- und Nachtwachen - Begleit- und Besuchsdienste ohne Fahrdienste, Hilfe zur Selbsthilfe, Sport- und Spielangebote - Aktivitäten zur Unterstützung von Projekten in Entwicklungsländern und Krisengebieten - Unterstützung bei der Erstintegration von Zuwanderern durch praktische Lebenshilfe (Wohnen, Verkehr, örtliche Orientierung, Einkauf, etc.) - Unterstützung bei der Kinderbetreuung in Frauenschutzhäusern 	<ul style="list-style-type: none"> - Pflege- und Hauswirtschaftsdienstleistungen - Hausmeisterdienste - Alle Bau- und Handwerksarbeiten - Einrichtung und Betreuung von Handelseinrichtungen im Sozialbereich - Fahrdienste/Botendienste

Berufsbildung

Positiv	Negativ
<ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung bei Berufsorientierungsmaßnahmen, sofern diese nicht im Rahmen einer Ausschreibung vergeben wurden - Unterstützung bei Trainings- und Rehabilitationsmaßnahmen zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit, sofern diese nicht im Rahmen von Ausschreibung vergeben wurden. 	<ul style="list-style-type: none"> - selbständiges Angebot von Berufsorientierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen

Sonstiges

Positiv	Negativ
<ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung bei der Aufarbeitung und Verwertung von Möbeln, Spielzeug, Hausrat für soziale Zwecke und für Bedürftige (keine Recyclingprojekte) - Herstellung von Spielzeug und Anschauungsmaterial als Unikat - Zusatzkräfte in Tierheimen bzw. Tierschutzeinrichtungen - Bibliothek: Unterstützung bei der Archivierung und Katalogisierung 	

- Anlage 1 –**Monatliche Trägerpauschalen****(Stand: 01.01.2006)**

Grundpauschale:	80,00 Euro
Qualifizierungspauschale	
> bis zu 20 % der Arbeitszeit	40,00 Euro
> mehr als 20% der Arbeitszeit	60,00 Euro
Pauschale für Sozialpädagogische Betreuung	150,00 Euro
Arbeitskleidung	30,00 Euro